

1.8 Anpflanzen von Bäumen, sonstige Bepflanzungen
(§ 9(1)25a BauGB)

Anpflanzen von Einzelbäumen

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind hochwachsende Laubbäume anzupflanzen und zu unterhalten:

- großkronige Laubbäume (Stammumfang mind. 16 - 18 cm)
Die Standorte sind verschiebbar. Die Zahl der Bäume ist festgesetzt.

Die öffentlichen Grünflächen - Bestandteil von Verkehrsanlagen - sind mit Wildstauden und heimischen Bodendeckern anzulegen und zu unterhalten.

1.9 Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers und des öffentlichen Parkplatzes (§ 9(1)26 BauGB)

Die Gemeinde ist berechtigt, zur Herstellung des Straßen- bzw. Wegekörpers in den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite bis zu 0,30 m einschließlich der erforderlichen Gründung anzulegen.

Diese unterirdischen Stützbauwerke sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu dulden.

Der Parkplatz ist gegenüber den Nachbargrundstücken mit einer mindestens 1,50 m hohen, luftdichten Umwehrung zu versehen. (Höhenlage gemessen von der Parkplatzebene aus.)

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9(4) BauGB und § 74 LBO)

2.1 Dachform und Dachgestaltung
(§ 74(1)1 LBO)

Zulässig sind geneigte Dächer, Dachneigung maximal 48°.

2.2 Gestaltung der Stellplätze
(§ 74(1)3 LBO)

Die Flächen der Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen, z. B. Rasengittersteine, breitfugig verlegtes Pflaster, Schotterterrassen usw.